

Änderungsbegründung

zur 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans: Kapitel B X „Energieversorgung“ Änderung Abschnitt B X 5.1 „Windkraftnutzung“

1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden. Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung sind Art. 14 bis Art 22 BayLplG.

2. Änderung des Kapitels B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 23.12.2016 in Kraft getretene 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Teilkapitel 5.1 „Windkraftnutzung“) im Teilkapitel 5.1 „Windkraftnutzung“ geändert.

In enger Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern soll im Rahmen der 15. Änderung im Bereich eines bestehenden Ausschlussgebietes für Windkraftnutzung ein Vorranggebiet für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Vorranggebiet Windkraftnutzung [WK]) festgelegt werden:

- Vorranggebiet WK 49 „Südlich Uettingen“
(Gemeinde Uettingen, Landkreis Würzburg)

Folgende inhaltliche Anmerkungen werden zur Änderung angeführt:

Eine mögliche Windkraftnutzung im Bereich des geplanten Vorranggebietes WK 49 ist bereits im Rahmen der 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans erörtert und diskutiert worden. Letztendlich sprach sich der Planungsausschuss für die Festlegung eines Ausschlussgebietes für Windkraftnutzung aus. Maßgeblich für die erfolgte Festlegung als Ausschlussgebiet ist das Restriktionskriterium „visuelle Überlastungserscheinungen und Umzingelung von Ortschaften“, das über eine einzelfallbezogene Abwägungsentscheidung mit schlüssiger Begründung zur Festlegung eines Ausschlussgebietes führte (vgl. Kriterienkatalog gem. Begründung zum Ziel B X 5.1.2 RP2). Die erfolgte einzelfallbezogene Abwägungsentscheidung wird nunmehr einer erneuten Abwägung unterzogen:

Bei der Festlegung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete wird darauf geachtet, in den verschiedenen Teilräumen visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu vermeiden. Eine großflächige Überprägung

der Landschaft durch Windparks in naher Sichtbeziehung zueinander und eine damit einhergehende übermäßige Beeinträchtigung von Menschen sollen hierdurch vermieden werden. Zur Beurteilung einer möglichen Umzingelung von Ortsteilen bzw. einer visuellen Überlastung des Raumes werden folgende Kriterien in die Einzelfallprüfung einbezogen:

Der Grundgedanke ist die Gewährleistung eines Freihaltewinkels im Umfeld von Ortschaften, der auf physiologischen Eigenschaften des menschlichen Gesichtsfelds beruht. Als Gesichtsfeld wird dabei der Bereich definiert, innerhalb dessen eine Landschaftskulisse wahrgenommen werden kann. Dieser beträgt etwa 180°. Als maximal zumutbar wird eine durchgängige horizontale Verstellung des Horizonts durch Windkraftanlagen (WKA) von 2/3 des Gesichtsfelds (= 120°) angesehen (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. V. 16.03.2012). Als weiteres Kriterium wird das zentrale Sichtfeld (Fusionsblickfeld) von ca. 60° herangezogen. Dieses dient als Abgrenzung des Bereiches, der für einen freien Blick in die Landschaft erforderlich ist und zusammenhängend von WKA freigehalten werden soll (= Freihaltekorridor von ca. 60°). Daneben sollte ein Ortsteil insgesamt nur zu maximal ca. 180 Grad (also etwa der Hälfte des Ortsumfangs) von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung umfasst werden, um Bezüge zwischen einem Ortsteil und der freien Landschaft nicht zu versperren und freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen.

Zusammenfassend ergeben sich damit folgende Vorsorgewerte zur Verhinderung einer möglichen Umzingelung/Umfassung von Ortslagen (vgl. Kriterienkatalog gem. Begründung zum Ziel B X 5.1.2 RP2):

- I.d.R. max. 120° durchgehende Umfassung einer Siedlung durch Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete.
- Minimaler Freihaltekorridor zwischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten mit einem Winkel von mind. 60° Grad

Die Abbildung der Umfassungswirkung erfolgt auf der Basis des Ortszentrums. Die Siedlung wird für die Analyse durch einen fiktiven Betrachter ersetzt.

Der Beurteilung einer Umzingelung werden die verbindlich festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu Grunde gelegt, wobei von deren effizienten Ausnutzung auszugehen ist:

- Im Vorranggebiet WK 19 „Südlich Helmstadt“ sind 13 WKA in Betrieb und 1 WKA in Planung (FNP/B-Plan "Windkraft Luft/Forstgrund/Linke Sohle" Markt Neubrunn im Verfahren). Ein weiteres Standortpotenzial für WKA ist insbesondere im Hinblick auf den Weiterbetrieb und Ersatz von WKA (Repowering) gegeben.
- Im Vorbehaltsgebiet WK 48b „Nördlich von Altertheim“ ermöglicht der rechtskräftige Bebauungsplan „Windpark Tannet“ der Gemeinde Altertheim (2016) den Bau von 3 WKA unterhalb der 10 H-Regelung. Der Genehmigungsantrag für die 3 WKA wurde 2017 aufgrund luftverkehrsrechtlicher Aspekte (Lage im Anlagenschutzbereich der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg) abgelehnt. Eine Anpassung der Bauleitplanung (1. Änderung) und ein Genehmigungsantrag entsprechend der Standorte mit positivem Vorbescheid durch das Bundesamt für Flugsicherung (Standortverschiebung um 150 m) wurde aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte (Rotmilan) eingestellt. Im Mai 2021 wurde ein erneuter Antrag auf Vorbescheid für 3 WKA auf den Standorten des gemeindlichen Bebauungsplans beim Landratsamt Würzburg gestellt. Gemäß der Mitteilung der Deutschen Flugsicherung GmbH vom 25.02.2022 wurde das Drehfunkfeuer „VOR Würzburg“ im Rahmen der Umstellung der Flugverfahren auf die primäre Nutzung der Satellitennavigation im Jahr 2021 außer Betrieb genommen. Damit entfällt der Planungsvorbehalt (Genehmigungshindernis) im Hinblick auf die luftverkehrsrechtlichen Aspekte.

Mit dem Vorranggebiet WK 19 und dem Vorbehaltsgebiet WK 48b ist der maximal zulässige Umfassungswinkel von 120° im Betrachtungsraum der Ortslage Helmstadt fast vollständig ausgeschöpft (ca. 100°). Bereits jetzt besteht mit den 13 WKA eine hohe visuelle Belastung mit einer durchgehenden „riegelartigen Bebauung“ von ca. 3 km in SW-SO-Richtung (ca. 5 km bei vollständiger Ausnutzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraftnutzung).

Die Festlegung des Ausschlussgebietes für Windkraftnutzung gem. der 12. Änderung des Regionalplans erfolgte unter Berücksichtigung des gebotenen Freihaltekorridors von mindestens 60°. Im Ergebnis der Abwägung des Einzelfalls wurde jedoch, den Stellungnahmen der Gemeinden Uettingen und Helmstadt folgend (Stellungnahmen in Beteiligungsverfahren 2014 und 2016), ein aus Vorsorgegründen erweiterter Freihaltekorridor von ca. 90° in Ansatz gebracht und in der Folge der Bereich ausgehend vom Vorbehaltsgebiet WK 48b bis Höhe der Kreisstraße WÜ 11 von einer Windkraftnutzung ausgenommen. Eine großflächige Überprägung der Landschaft durch Windparks in naher Sichtbeziehung zueinander und eine damit einhergehende übermäßige Beeinträchtigung von Menschen soll hierdurch vermieden werden.

Gemäß dem Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg vom 6.7.2021 ist diese Einzelfallabwägung einer erneuten Bewertung zu unterziehen. Ausgehend von der konkreten örtlichen Situation sind die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden, negativ betroffenen Belange mit dem Anliegen abzuwägen, der Windkraftnutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Der Neubewertung der einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidung wird nunmehr der gebotene Freihaltekorridor von mind. 60°, ausgehend vom Vorbehaltsgebiet WK 48 und dem sich anschließenden Vorranggebiet WK 19, zugrunde gelegt. Mit der Freihaltung des Blickkorridors kann eine beeinträchtigende Umfassungswirkung (Umzingelung) von Helmstadt und eine visuelle Überlastung des Landschaftsraumes durch WKA vermieden werden. Gleichzeitig wird damit die Möglichkeit eröffnet, weitere Ausbaupotentiale für Windkraftanlagen entsprechend den jeweiligen regionalen Gegebenheiten zu nutzen.

Im Ergebnis erfolgt die Festlegung des geplanten Vorranggebietes WK 49 „Südlich Uettingen im Bereich der Potenzialfläche 076 (vgl. Erläuterungskarte „Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraft“ und Unterlage „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen“ im Anhang) unter Berücksichtigung der im Kriterienkatalog festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien (vgl. Begründung zum Ziel B X 5.1.2 RP2).

Das geplante Vorranggebiet WK 49 liegt in der Landschaftsbildeinheit „Remlinger Hochfläche“, einer kuppigen Muschelkalklandschaft mit bewegtem Relief und mittlerer landschaftlicher Eigenart sowie hoher Erholungswirksamkeit, und umfasst neben einem Offenlandstandort (strukturlose Ackerfluren) im Nahbereich der Autobahn ein großflächiges Laub- und Mischwaldgebiet im Bereich „Buchenloh“ und „Hohes Rot“ (Wirtschaftswald im Eigentum der Gemeinde Uettingen). Die Wälder sind gemäß Waldfunktionsplan überwiegend als Erholungswald Stufe II sowie im Nahbereich zur Autobahn BAB A3 zusätzlich als Wald mit besonderer Bedeutung für den Lärmschutz ausgewiesen (Restriktionskriterium). Für das betroffene Gebiet

sind derzeit keine Lebensräume und/oder Arten bekannt, die einen maßgeblichen Konflikt hinsichtlich der Windkraftnutzung auslösen könnten. Aufgrund der Lage im Wald ist jedoch mit erhöhten artenschutzrechtlichen Anforderungen und ggf. Einschränkungen des Anlagenbetriebs, insbesondere bei Vorkommen von Fledermäusen und kollisionsgefährdeten Vogelarten, zu rechnen.

Die Errichtung von WKA über Waldflächen ist grundsätzlich möglich, soweit die detaillierte Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Waldfunktionen in der Gesamtabwägung vertretbar sind. Unter der Voraussetzung einer sorgfältigen räumlichen, technischen und naturschutzverträglichen Standortgestaltung und einer adäquaten Folgenbewältigung, die die begleitende Infrastruktur miteinschließt, können mögliche Auswirkungen von WKA auf waldbewohnende Arten, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sowie den Lärmschutz weitgehend minimiert werden. Bei Einhaltung dieser Rahmenbedingungen kann auch Windkraft im Wald ihren Beitrag zur Energiewende und zu einem naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten.